

Zwischen der Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts

**Studierendenrat der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg**

- im Folgenden Arbeitgeber genannt -

und

Herrn/Frau

\_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_

- im Folgenden Arbeitnehmer genannt -

wird folgender

**Arbeitsvertrag über eine geringfügig entlohnte Beschäftigung**

geschlossen:

**§ 1 Tätigkeit**

Herr/Frau \_\_\_\_\_ wird im Rahmen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung als \_\_\_\_\_ eingestellt.

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, im Bedarfsfall ohne Gehaltsminderung auch andere ihm vergleichbare Tätigkeiten im Betrieb des Arbeitgebers zu übernehmen, die der Qualifikation und dem Leistungsvermögen des Arbeitnehmers entsprechen.

**§ 2 Beginn der Beschäftigung und Probezeit**

Das Arbeitsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_. Es ist nicht befristet.

Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen gekündigt werden.

**§ 3 Arbeitszeit**

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen monatlich durchschnittlich \_\_\_\_\_ Stunden.

Die zeitliche Verteilung und der tägliche Arbeitsbeginn orientieren sich an den betrieblichen Erfordernissen und können ansonsten frei vom Arbeitnehmer eingeteilt werden.

Der Arbeitnehmer ist zur Arbeitszeitaufzeichnung nach dem Mindestlohngesetz verpflichtet. Spätestens am 3. Tag nach Monatsende ist eine Dokumentation der Arbeitszeit (Beginn, Ende und Pausen) vorzulegen. Es wird ein Arbeitszeitkonto gemäß Mindestlohngesetz vereinbart.

## **§ 4 Vergütung**

Die Parteien dieses Arbeitsvertrages sind sich einig, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Vergütungsgrenzen des Sozialversicherungsrechts für geringfügig entlohnte Beschäftigungen eingehalten werden sollen.

Der Arbeitnehmer erhält eine Vergütung von 9,05 Euro pro geleistete Arbeitsstunde. Die Vergütung wird nur für die tatsächliche geleistete Arbeit gezahlt

Die Vergütung ist jeweils am Monatsende fällig und wird auf Konto des Arbeitnehmers bei der \_\_\_\_\_ mit der IBAN \_\_\_\_\_, BIC \_\_\_\_\_ überwiesen.

## **§ 5 Urlaub**

Der Arbeitnehmer hat für jedes volle Kalenderjahr einen zu vergütenden Urlaubsanspruch, der sich nach dem BUrlG wie folgt berechnet:

Stundenzahl pro Monat geteilt durch 4,348 = Wochenarbeitszeit  
Wochenarbeitszeit geteilt durch 5 Arbeitstage = Tagesarbeitszeit  
Tagesarbeitszeit multipliziert mit 20 Urlaubstagen (bei volljähriger Beschäftigung) = frei zu nehmende (bezahlte Urlaubs)Stunden

Demnach hat der Arbeitnehmer einen Urlaubsanspruch von \_\_\_\_\_ Stunden pro Jahr.

Der Erholungsurlaub ist bis zum 31.12. des Kalenderjahres zu nehmen. Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Kalenderjahres wird der Urlaub anteilig gewährt.

Die Lage des Urlaubs ist mit dem Arbeitgeber abzustimmen.

## **§ 6 Hinweis zur gesetzlichen Rentenversicherung**

a) Der Arbeitnehmer hat erklärt, dass er

[1] sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen möchte. Der schriftliche Befreiungsantrag ist dem Arbeitgeber übergeben worden.

[2] in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert bleiben möchte.

Er wurde darüber belehrt, dass er verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers und dem tatsächlichen Rentenbeitrag in Höhe von derzeit 3,9 % zu zahlen.

Der Beitrag berechnet sich mindestens aus der Mindestbeitragsbemessungsgrenze in Höhe von nunmehr 175,00 bzw. aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt (sofern dies höher).

Der Beitrag wird von dem Arbeitsentgelt einbehalten und direkt mit den vom Arbeitgeber zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträgen von dem Arbeitgeber an den Rentenversicherungsträger abgeführt.

b) Der Arbeitnehmer wurde darüber informiert, dass die Erklärung auch für mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nur einheitlich erklärt werden kann und für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses bindend ist.

## **§ 7 Weitere Beschäftigungen**

Der Arbeitnehmer versichert, keiner weiteren Beschäftigung nachzugehen.

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich weiterhin, jede Aufnahme einer weiteren Beschäftigung dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch bezüglich der Aufnahme und Ausübung weiterer geringfügiger Beschäftigungen.

Der Arbeitnehmer wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Ausübung weiterer geringfügiger Beschäftigungen Beitragspflicht zur Sozialversicherung sowie Lohnsteuerpflicht bestehen kann.

Der Arbeitgeber behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor, sofern ihm Nachteile auf Grund wahrheitswidriger Angaben des Arbeitnehmers entstehen.

## **§ 8 Verschwiegenheitspflicht**

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, über alle betrieblichen Angelegenheiten, die ihm im Rahmen oder aus Anlass seiner Tätigkeit bekannt geworden sind, auch nach seinem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 9 Kündigung**

Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Es kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt hiervon unberührt.

## **§ 10 Sonstige Vereinbarungen**

[1] Sonstige Vereinbarungen über den Inhalt dieses Vertrages hinaus bestehen nicht.

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erklärt wurden.

[2] Es bestehen noch folgende sonstige Vereinbarungen <...>.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist <...>.

Ich bestätige, beide Vertragsausfertigungen gelesen und auf Ihre Übereinstimmung hin überprüft zu haben.

<Ort, Datum>

\_\_\_\_\_  
<Unterschrift Arbeitgeber>

\_\_\_\_\_  
<Unterschrift Arbeitnehmer>